



8. Januar 2007

Gemeinderat Alt St. Johann
9656 Alt St. Johann

58

Gemeinde Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Müligässli**

Aufgrund der mehrmaligen Überflutungen des Siedlungsgebietes in den letzten Jahren wurde für die Thur ein Hochwasserschutzprojekt ausgearbeitet. Die Abklärungen ergaben, dass das bestehende Thurgerinne die bei einem mittleren Hochwasserereignis anfallenden Wassermengen nicht abzuführen vermag. Aufgrund der prekären Platzverhältnisse und weiterer Rahmenbedingungen, die sich aus dem Geschiebebetrieb der Thur ergeben, ist eine Verbreiterung des Thurgerinnes nicht möglich. Zudem wird ein vollständig hochwassersicherer Ausbau des Gerinnes durch das geringe, nicht veränderbare Gefälle des Flusses verhindert.

Bei der Projektierung der Hochwasserschutzmassnahme zeigte sich, dass an mehreren Stellen im Tal noch nicht überbaute Flächen als Durchflussskorridor ausgeschieden werden müssen. Eine dieser Stellen befindet sich beim Müligässli. Das Müligässli selber bildet heute jedoch einen eigentlichen Riegel im Talboden, der die Ausbreitung und Anhebung des Hochwasserspiegels bewirkt. Durch die geplante Absenkung der Strasse ergeben sich optimalere Bedingungen für die angrenzenden Liegenschaften. Aufgrund der zu erwartenden Häufigkeit und Intensität der Überflutungen muss aber auch davon ausgegangen werden, dass sich die Flächen im Bereich des verbleibenden Entlastungskorridors nicht zur Überbauung eignen.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden genau jene Massnahmen umgesetzt, welche nach der Wasserbaugesetzgebung des Bundes in erster Priorität umzusetzen sind: Die Sicherung des Gewässerraumes (Durchflussskorridor) durch planerische Massnahmen.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

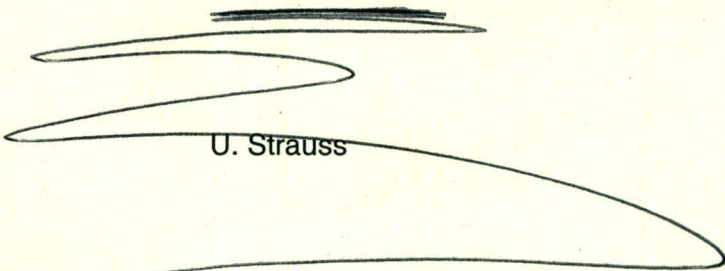
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung